

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)", gültig ab 1. Oktober 2024

1 Regelung im Versorgungsgebiet der ehemaligen Technischen Werke der Stadt Stuttgart AG gemäß Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen

1.1 Baukostenzuschuss für das Grundstück

Baukostenzuschuss (Grundfläche)	Preis [EUR]
BKZ für Grundstück je m ²	1,32

1.2 Baukostenzuschuss für die zulässige Geschossfläche

Der Baukostenzuschuss beträgt zusätzlich für Gebäude und bebaubare Grundstücke, bemessen nach der zulässigen Geschossfläche.

Baukostenzuschuss (Geschossfläche)	Preis [EUR]
für die ersten 100 m ² je m ²	6,27
für die weiteren m ² je m ²	2,53

1.3 Baukostenzuschuss bei Sondergrundstücken

Bei Sondergrundstücken gelten grundsätzlich 50 % der unter 1.1 genannten Sätze. Hierzu zählen Wasseranschlüsse von Sportplätzen, städt. Grünanlagen und Friedhöfen. Ebenfalls 50 %, jedoch ohne Anrechnung auf einen endgültigen Baukostenzuschuss, werden berechnet für städt. und staatliche Pachtgrundstücke, gemeinschaftliche Spritzwasserversorgungen für Obstbaumanlagen und Weinberge sowie allgemein für provisorische Gartenwasserversorgungen.

2 Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen

2.1 Neuanschluss

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50)		
Grundbetrag bis DN 50	3.698,00	
lfd. Meter auf dem Kundengrundstück unbefestigt		51,00
lfd. Meter auf dem Kundengrundstück befestigt		160,00
Zusatzaufwand		Preis [EUR]
Verkehrsrechtliche Aufwendung		215,00

2.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Netze BW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Netze BW durchgeführt

werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Netze BW. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

- Mauerdurchbruch
Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Netze BW GmbH abzustimmen.
- Tiefbauarbeiten
Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o. g. Arbeiten fachgerecht und jeweils vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

Rückvergütung	Preis [EUR]
lfd. Meter auf dem Kundengrundstück unbefestigt	35,00
lfd. Meter auf dem Kundengrundstück befestigt	142,00
Kernlochbohrung / Futterrohr (Wand bzw. Fußboden) ¹⁾	145,00

¹⁾ sofern eine Rückvergütung (Kernlochbohrung/Futterrohr) beim Gewerk „Neuanschluss Kabel“ der Netze BW GmbH erfolgt - wird diese beim Gewerk Wasser nicht zusätzlich rückvergütet.

2.4 Hauseinführungen

Sollte bei der Herstellung eines Netzanschlusses eine Hauseinführung gewünscht bzw. erforderlich sein, so wird diese als Dienstleistung angeboten.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer "bauseits" bereitgestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	195,00

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.5 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten gesondert ermittelt.

2.6 Hausanschlüsse nach Aufwand

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Hausanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2.1 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.7 Verrohrung der Wasserhausanschlüsse

Für die Verrohrung der Wasserhausanschlüsse gelten die nachfolgenden Preise.

Ausgeführte Arbeiten	Meter [EUR]
Leerrohr DN75 "nicht überbaubar" Material inkl. Verlegung	16,50
Leerrohr DN75 "nicht überbaubar" Material ohne Verlegung	7,00
Leerrohr DN90 "überbaubar" Material inkl. Verlegung	24,50
Leerrohr DN90 "überbaubar" Material ohne Verlegung	15,00

2.8 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Netze BW, den ihr entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der der Netze BW aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

Wünscht der Kunde, dass Dritte den von der Netze BW erstellten Rohr- bzw. Leitungsraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht der Netze BW hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist die Netze BW berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 650,00 € für sonstige Mehraufwendungen dem Kunden zu berechnen.

2.9 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Netto [EUR]
z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Kunden	340,00

3 Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant die Netze BW in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die Netze BW eine Pauschale von 120,00 EUR.

4 Inbetriebsetzung

Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebsetzung	120,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	120,00
Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	325,00

5 Zählerwechsel

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant die Netze BW in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Die Netze BW ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 120,00 EUR zu berechnen.

6 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Ziffer 10 der Ergänzenden Bestimmungen.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	0,70 ²⁾
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Netze BW GmbH auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	95,00 ²⁾
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	66,00 ²⁾
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	66,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	180,00

²⁾ Die Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Weitere Informationen hierzu unter "8. Steuern und Abgaben".

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 6) entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen und es entstehen uns durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

7 Sonstige Bestimmungen: Zahlungsverkehr

Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8 Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen Umsatzsteuersatz. Die mit ²⁾ gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Netze BW behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

9 Bauabzugssteuer

Die Netze BW ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigefügt.

10 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo– Fr 07:00 –16:00 Uhr - sofern der Kunde die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.6.

Für die Kostenpauschalen Ziffern 4 und 6 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 –12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

11 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Kunde mehrere Hausanschlüsse, kann die Netze BW angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Netze BW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

12 Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Kunden erhebt die Netze BW eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR].

13 Inkrafttreten

Diese Anlage zu den "Ergänzenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Oktober 2024 in Kraft.